
Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit im islamischen Recht und in säkularstaatlicher Gesetzgebung

von Servet Armagan

1 Einleitung

Für das Recht auf Leben gebraucht man in zeitgenössischen islamischen Büchern den arabischen Begriff *Hakk'ul-Hayat*, in den klassischen alten Bücher ist dieses Thema nicht unter einem bestimmten Titel behandelt worden.

Für Religionsfreiheit gebrauchten die Islamrechtler unterschiedliche Begriffe: d. h. es gibt keine Einigkeit zwischen ihnen im Gebrauch der betreffenden Begriffe, und zwar:

1. die Religionsfreiheit, d. h. *hurriya ed-Din*;
2. die Bekenntnisfreiheit, d. h. *hurriya al-Itikad*;
3. Freiheit der Anbetung, d. h. *hurriya al-Ibadat*;
4. Freiheit der religiösen Anschauung, d. h. *hurriya al-kaanaa al-diniyya*.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist eine grundlegende Freiheit im islamischen wie im säkularen Recht. Sowohl der dritte, als auch der vierte Begriff sind zu eng gefasst, um das Thema zu erklären; der zweite ist etwas umfassender. Der erste ist noch weitreichender und annehmbar, deshalb wird er hier bevorzugt. Der Koran¹ betont an vielen Stellen, dass das Glauben für die Menschen erforderlich bzw. naturgemäß ist, die Ungläubigkeit dagegen keinen Halt hat und sinnlos ist:

»Sagt man (zu ihnen): Folget dem, was Allah offenbart hat! – so antworten sie: ›Nein, wir folgen den Bräuchen unserer Väter.‹ Aber waren ihre Väter nicht unbelehrt oder falsch geleitet?« (Bakara (II), 171). »Zwingt keinen zum Glauben, da ja die wahre Lehre von der falschen deutlich und klar zu unterscheiden ist ...« (Bakara (II), 257). »Wenn es dein Herr nur gewollt hätte, so würden alle, welche auf der Erde gelebt, geglaubt haben. Wolltest du also wohl die Menschen zwingen, dass sie Gläubige werden sollen?« (Yunus (X), 100). »Sprich: die Wahrheit kommt von eurem Herrn. Wer nun will, der glaube, und ungläubig sei, wer da will«. (Kahf (XVIII), 30; vgl. 111; Nahl (XVI), 126; Al-Imran (III), 21; Ankebut (XXIX), 47; Maide (V), 42).

2 Inhalt des Rechts auf Leben

2.1 Allgemeine Eigenschaften im zeitgenössischen Recht

Jede Person hat das Recht zu leben. Das Leben jedes Menschen ist unantastbar, ja sogar sakrosankt (hochheilig), d. h. niemand darf das Leben einer anderen Person vernichten, verhindern oder gewaltsam beenden. Das Leben hat unter dem Aspekt dieses Rechts sowohl

körperliche (physische) als auch nichtmaterielle (immaterielle)² Bedeutung. D. h., dass es aus beiden Teilen besteht, und die beiden Teile dürfen deshalb nicht angetastet werden. Es handelt sich hier um den Schutz der Würde des Menschen und dessen physischer Existenz.³ Dieses Recht steht nicht nur Staatsangehörigen, sondern jedermann zu, soweit der Gesetzgeber es nicht ausdrücklich auf Staatsbürger beschränkt. Das Recht steht unter besonderem richterlichen Schutz: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu. Es gibt selbstverständlich auch Ausnahmen,⁴ wie sie in allen Rechtsgebieten auftreten.

2.2 Im islamischen Recht⁵

Die oben genannten allgemeinen Eigenschaften des Rechts auf Leben sind in der Regel mit dem Inhalt des islamischen Rechts vereinbar. In diesem Bereich beobachtet man eine Parallelität zwischen dem säkularen und dem islamischen Recht. Das islamische Recht unterscheidet sich von dem säkularen Recht im Bereich des Rechts auf Leben nur in der Bestrafung der Straftat gegen das Leben des Anderen: Die Strafe dieser Tat ist im islamischen Recht, getötet zu werden (Talion). Aus den Quellen des islamischen Rechts können wir diesbezüglich auf die folgenden Vorschriften hinweisen:

2.2.1 Aus dem Koran

»O ihr Gläubige, die ihr vermeint, euch ist bei Totschlag das Vergeltungsrecht vorgeschrieben ...« (II (Bakara), 179). »Tötet keinen Menschen, da es Allah verboten, es sei denn, dass die Gerechtigkeit es fordert. Ist aber jemand ungerechterweise getötet worden, so geben Wir seinem Anverwandten die Macht, ihn zu rächen; dieser darf aber den Beistand des Gesetzes nicht missbrauchen...« (XVII (Isra), 34). »Wir haben ihnen (in der Thora) vorgeschrieben, dass man also richten solle: Leben für Leben, und Auge für Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn, und die Wunde mit Widervergeltung zu bestrafen. Sollte aber einer dasselbe als Almosen zurückgeben (auf Sühne verzichten), dem werden seine Sünden verziehen, und es mag zu seiner Versöhnung angenommen werden, um die Grenzen der Mäßigkeit bei Sühnen der Tötung des Mörders zu überschreiten« (V (Maide), 46)⁶. »... , dass wer einen umbringt, nicht aus Vergeltung, oder weil er Verderben auf der Erde anrichtete (aus Vergeltung oder im Krieg), sei es so, als habe er alle Menschen

¹ Ich zitiere mit arabisch-türkischem Namen des Korankapitels samt Sure und Verszählung in Anschluss an: *Der Koran*. Das heilige Buch des Islam. Nach der Übertragung von Ludwig

ULLMANN neu bearbeitet und erläutert von Leo WINTER, München 1959.

² Siehe dafür: BVfG, 56, 54 (75).

³ Siehe ferner: Klaus STERN, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IV/1, München 2006, 8ff und 121ff; Dietrich MURSWIEK, Art. 2, GG, in: Michael SACHS (Hg.), *Grundgesetz. Kommentar*, München 2003, Rdn. 141-150; Wolfram HÖFFLING, Art. 1, GG, in: SACHS, *Kommentar*, Rdn. 20ff. Siehe ferner: Eduard KERN, Schutz des Lebens, der Freiheit und des Heims, in: *Die Grundrechte*. Handbuch der

Theorie und Praxis der Grundrechte, 5 Bände, Berlin, 1954, Bd. 2/1, 58, 60ff. Hans Carl NIPPERDEY, Die Würde des Menschen. in: *Die Grundrechte*, Bd. 2/1, 150.

⁴ Siehe Beispiele: KERN, Schutz des Lebens (wie Anm. 3), 59ff.

⁵ Siehe dazu allgemein Gotthelf BERGSTRÄSSER, *Grundzüge des islamischen Rechts*, Berlin, 1921; Abdulvahit MUTAVALLI, *Grundzüge der islamischen Staatsordnung*, Kahire 1969 (?), Maarif (arabisch).

⁶ Über den Bluträcher auch 5. Mose 19. Aber nur den Mörder selbst treffe Blutrache (So WINTER, wie Anm. 1).

umgebracht. Wer aber andererseits eines einzigen Menschen Leben rettet, nur einen am Leben erhält, sei es, als habe er das Leben aller Menschen erhalten ...« (V (Maide), 33)⁷.

Auf der anderen Seite sieht das islamische Recht auch Blutgeld (Diyat) vor, und das bedeutet, dass der Mörder nicht mit der Todesstrafe bestraft wird, solange die Erben des Getöteten mit einem finanziellen Ausgleich einverstanden sind.⁸

2.2.2 Aus der Sunna des Propheten Muhammed

Vom Propheten überlieferte Aussprüche besagen: »Wer jemanden absichtlich tötet, soll getötet werden.«⁹ »Das Blut eines Gläubigen ist für andere Personen (unantastbar), d. h. es darf nicht vergossen werden, außer in drei legalen Fällen, und zwar: im Falle des Ehebruchs einer(s) Verheirateten; bei Talion, d. h. für Töten wird der Mörder getötet, nämlich ›Leben für Leben‹; und schließlich, im Falle der(s) Abtrünnigen.«¹⁰ Vor allem aber proklamierte der Prophet Muhammed in seiner berühmten Rede (Hutbatu'l-Veda), die er kurz vor seinem Tode in Mekka am 8. März 632 hielt: »Meine Gefährten! Alle aus der vergangenen Zeit der Ignoranz überkommenen Blutfehden sind hiermit aufgehoben. Als erste aufgehoben sei die Blutfehde Rabias (Sohn des Prophetenonkels Haris), des Enkels Abdulmuttalibs.« »Ihr Menschen! [...] So wie dies ein geheiligter Tag, dieser eurer Monat ein geheiligter Monat und diese eure Stadt eine geheiligte Stadt, so sind Leben, Eigentum und Ehre eines jeden von euch für einen jeden geheiligt und unantastbar, bis ihr vor Gott zu erscheinen habt. Sie anzutasten ist euch verwehrt.«¹¹

Die so genannte Madina-Verfassung¹² des Propheten bzw. die bis heute vorbildliche »Sahifatul-madina, Charta von Madina« sah vor: Verstöße gegen das Recht auf Leben (Mord) werden mit der Todesstrafe geahndet. Eine Strafaussetzung ist möglich, wenn die Angehörigen des Mordopfers auf den Vollzug der Strafe verzichten. Leben und körperliche Unversehrtheit aller Muslime stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Ummah). Verbündete Nicht-Muslime sind gleichwertig. Ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Eigentum stehen unter dem Schutz der Ummah der Muslime. Die Wahrung ihrer Rechte wird garantiert. Daraus ergeben sich kollektive Pflichten für alle Staatsbürger: die Verpflichtung zu sozialer Solidarität untereinander und zu gegenseitiger Hilfeleistung (Nachbarschaftssystem); gegen Unrecht jeglicher Art anzukämpfen; soziale Kontakte zwischen den einzelnen religiösen Ummahs auf der Basis von gegenseitigem Respekt, Gleichheit und Gerechtigkeit (d. h. interreligiösen Dialog)¹³ zu pflegen.

7 Eine bemerkenswerte Auslegung dieses Verses möchte ich hier ergänzen: Die absolute Gerechtigkeit und eine relative Gerechtigkeit können entsprechend der Ausdeutung des Koranverses »Wer einen Menschen tötet, es sei denn einen Mörder oder wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, der ist gleich einem, der die Menschheit getötet hat.« (Sure 5, 32) vielleicht folgendermaßen erklärt werden: Die Rechte eines Unschuldigen können nicht zum Wohle der Menschheit für ungültig erklärt werden. Auch darf ein Einzelner nicht dem Wohle der Allgemeinheit geopfert werden. In der Geschichte fallen zwei Rechtfertigungsgründe für relative Gerechtigkeit auf: »Der eine war der gnadenlose Grund-

satz der Politik. Der zweite war der grausame Grundsatz des Nationalismus, dessen Herrschaft auf der Basis von Volk und Nation beruht: ›dem Nationalen Wohl darf jedermann geopfert werden ...‹« (Siehe: Said NURSI, *Briefe*, übersetzt von Davud KORKMAZ, Köln o. J., 90-94).

8 Siehe dazu: Omer Nasuhi BILMEN, *Das Islamische Recht und Termini Technici des Fiqh*. 8 Bde., Istanbul 1948-1952. Eine Veröffentlichung der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul (türkisch), Bd. 3, 28ff; Cevat AKSIT, *Menschliche Grundlagen des islamischen Rechts*, Istanbul 1976 (türkisch), 48, 55, 121; Muhammed GAZZALI, *Menschenrechte zwischen der islamischen Lehre und Verkündung der Menschenrechtserklärung*

der Vereinten Nationen, Kähire 1963, Beyan (arabisch), 56ff; Abdulkadir UDEH, *Das Islamische Strafrecht - Eine vergleichende Arbeit mit Säkularem Recht*, Kähire 1959 (arabisch), Bd. 1, 551; Ali SAFAK, *Islamisches Recht*. Eine vergleichende Arbeit zwischen Konfessionen, Erzurum 1977. Eine Veröffentlichung der Atatürk-Universität Erzurum (türkisch), 95ff.

9 Hadith-Sammlung von Abu DAVUD, *Diyat*, 5. Bei den Überlieferungen ist zuerst der Name des Hadith-Sammlers, danach der Titel der Abteilung und schließlich die Hadith-Nummer genannt.

10 Hadith-Sammlungen von BUHARI, *Diyat*, 6 und MUSLIM, *Kasame*, 25-26 u. a.

3 Inhalt der Religionsfreiheit

Hier ist zuvor zu zitieren, dass der Inhalt der Religionsfreiheit mit dem im säkularen Recht vereinbar ist. Diese Freiheit hat vier Bestandteile, und zwar: 1. Sich Bekennen. 2. Praktizieren der Riten der geglaubten Religion, 3. Lernen, Lehren, Verbreiten der Religion und darüber Veröffentlichen, 4. Einhalten der religiösen Vorschriften bzw. Gebote und Verbote der Religion.¹⁴

»Sich bekennen« nennt man im islamischen Recht manchmal »itikad« (Bekenntnis), d. h. religiöse Anschauung, und manchmal »iman«, d. h. Glauben. Zum Inhalt des Bekenntnisses im islamischen Recht zählen nach einer Überlieferung von Verhalten und Äußerungen des Propheten sechs Merkmale:

1. Wir glauben, dass es außer Allah keine andere Gottheit gibt und dass Muhammed (F.s.m.i.) Allahs Knecht und Prophet ist; 2. Wir glauben an Seine Engel; 3. Wir glauben an Seine Bücher; 4. Wir glauben an Seine Gesandten; 5. Wir glauben an die Auferstehung nach dem Tode (den Jüngsten Tag); 6. Wir glauben, dass das Gute und Böse durch die Schöpfung Gottes und Seinen Ratschluss existiert.¹⁵ Diese sechs Prinzipien sind die Wurzeln des Glaubens, die Fundamente des Islam. Für jeden geistig gesunden Menschen, der die Reife erreicht hat, ist es Pflicht (Fard) an diese Grundsätze zu glauben.

Der Prophet erklärte auch die Bedingungen bzw. Merkmale des Islam und sagte: »Der Islām ist auf fünf Fundamenten errichtet: dem Glauben, dass es außer Allah keinen anderen Gott gibt, dem Unterwerfung gebührt, und dass Muhammed (F.s.m.i.) Sein Knecht und Prophet ist; dem Verrichten des Gebetes; dem Zahlen der Armensteuer; dem Fasten im Monat Ramadan; der Durchführung der Pilgerfahrt.«¹⁶

In diesem Zusammenhang ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

a Der Islam ist nach dem Glauben der Muslime die letzte göttliche und monotheistische Weltreligion. Trotzdem kann man nach islamischem Recht niemanden dazu zwingen, den Islam anzunehmen bzw. sich zum Islam zu bekennen. Eine solche Behandlung bzw. ein solcher Zwang ist mit der Bedeutung und dem Inhalt dieser Freiheit im islamischen Sinne unvereinbar.

Im Koran heißt es wörtlich von der Pflicht zur Da'wa und der Freiheit sie anzunehmen: »Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und seid auf eurer Hut. Solltet ihr euch aber abwenden, so wisset wenigstens, dass es Pflicht unseres Gesandten ist, hiergegen

11 Hadith-Sammlungen von HANBEL, 3/410, 5/30, 282, 412; İBN MACE, Menasik, 84; TIRMIZI, Tefsiru Sureti'l-Hucurat, Nr. 3324; MUSLIM (übers. v. Zeki SOFUOGLU), Istanbul 1967, 4741-42.

12 Sie ist eigentlich ein Abkommen, das zwischen den Muslimen in der Stadt Madina bzw. dem Propheten Muhammed und den in der Stadt wohnenden Nichtmuslimen abgeschlossen worden war. Die muslimischen Rechtsgelehrten und auch manche nichtmuslimische Islamforscher nannten es eine Verfassung. Siehe dazu Muhammed HAMIDULLAH, *Der Islam, Geschichte, Religion, Kultur*. Veröffentlichung der Türkischen Religionsstiftung, Ankara, 2001, 147ff, 166ff. Das Konzept der »Charta

von Madina« basiert (verglichen mit dem Rechtsstaatsmodell) auf einer schriftlichen Verfassung, garantiert allen Bürgern gewisse Grundrechte und sieht eine deutliche Gewaltentrennung vor.

13 »Vatikan ruft Muslime zu engerer Zusammenarbeit auf: Der Vatikan hat Christen und Muslime in einer Grußbotschaft an die Muslime zum Ende des islamischen Fastenmonats Ramadan zum Dialog über eine engere Zusammenarbeit aufgerufen. Der Präsident des »Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog«, der französische Kardinal Poupard, rief am Freitag in Rom zu einem »vertrauensvollen Dialog« auf, »um in der Welt von heute die gemeinsamen Werte zu bezeugen.« (FAZ, 21. Oktober 2006, 4).

14 Siehe Walter HAMEL, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: *Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis des Grundrechts*, Bd. IV/1. Halbband, Berlin 1960, (37-110), 68.

15 Hadith-Sammlungen von MUSLIM, İman, 1 und BUHARI, İman, 1 (Siehe ferner: Mehmet SOYMEN, *Kleiner Islamischer Katechismus*, übersetzt von Ahmed SCHMIEDE (Veröffentlichung der Behörde für religiöse Angelegenheiten), Ankara 1982, 25).

16 Hadith-Sammlungen von BUHARI, İman, 1; MUSLIM, İman 1, 19-22; TIRMIZI, İman, 3; NESAI, İman, 13; HANBEL, 2/26, 93, 130; 4/264. (Siehe ferner: SCHMIEDE, *Katechismus* [wie Anm. 15], 25ff).

zu predigen.« (Maide (V), 93; vgl. Nahl (XVI), 126; Tevbe (IX), 30). »Zwingt keinen zum Glauben, da ja die wahre Lehre von der falschen deutlich und klar zu unterscheiden ist ...« (Bakara (II), 257)¹⁷.

Dem entspricht die Toleranz im Vorgehen des Propheten Mohammed:

- Während der Übermittlung des Islam behandelte der Prophet die Leute milde und benutzte vor allem milde Worte, zwang sie niemals und gebrauchte keine demagogischen Methoden, d. h. er ließ ihnen immer den freien Willen, sich in den religiösen Fragen frei selbst zu entscheiden. Er hatte schließlich nur die Aufgabe, alles, was er als ein Gesandter an Geboten und Verboten von seinem Schöpfer vernahm, den Leuten zu übermitteln.
- In der so genannten Madinaverfassung¹⁸ hat der Prophet vorgesehen: »Die Religion der Juden gehört ihnen (d. h. Juden haben das Recht, ihre Religion anzunehmen und anzuwenden) und auch die Religion der muslimischen Gläubigen gehört ihnen ...« (Abs. 25).
- Der Prophet hatte mit der Bevölkerung von Najran, das im Norden der arabischen Halbinsel liegt, ein Sicherheitsabkommen abgeschlossen. Es sah in einem Artikel wörtlich vor: »Für Najranis und ihre Anhänger gelten der Schutz Gottes und auch die Garantie Muhammeds für ihre Waren, Religionen, Gemeinschaften, Kirchen und auch alles, was sie sonst besitzen ...«.
- Der Khalif Omar gab der christlichen Bevölkerung der Stadt Jerusalem nach deren Eroberung Sicherheit und Immunität, so dass sie nicht ihre Religion aufgeben mussten.
- Der islamische Staat hat deshalb juristisch keine Befugnis, im islamischen öffentlichen Recht gegen seine Untertanen Gewalt anzuwenden, damit diese die eigene Religion aufgeben und den Islam annehmen.
- Nach der gegen bitteren Widerstand erfolgten Eroberung der Stadt Damaskus (8. Jh.) wurde von der Regierung den Christen erlaubt, weiter in der einen Hälfte der sonst aus der früheren Kirche umgewandelten Moschee zu beten.
- Der weltberühmte Rechtsgelehrte Imam Schafii sagte, dass ein muslimischer Ehemann von seiner Ehefrau nicht verlangen dürfe, dass sie den Islam annehme.

b Falls jemand gegenüber den nichtmuslimischen Untertanen Gewalt in Sachen Gewissensfreiheit gebraucht, ist es für den islamischen Staat rechtlich möglich, in diesem Falle gegen die Gewaltanwender zu kämpfen, wie der Koran es vorsah: »Würde Allah die Gewalttätigkeit der Menschen nicht durch andere Menschen abwenden, so würden die Klöster, Kirchen, Synagogen und Moscheen, in welchen der Name Allahs so oft genannt wird, schon längst zerstört sein. Aber Allah steht dem bei, der zu ihm hält; denn Allah ist stark und mächtig« (Hacc (XXI), 39-40).¹⁹

17 Dieser Vers ist heutzutage immer noch aktuell. Es gibt dazu viele Kommentare. Die Erklärungen des offenen Briefes, den 38 führende islamische Theologen unterzeichnet und an Papst Benedikt XVI. gerichtet haben, sind zu empfehlen. Siehe für den deutschen Text des Briefes *FAZ*, 24. Oktober 2006, 6 und Nachrichten darüber in: *FAZ* vom 16.-17. Oktober 2006. Für andere Exegesen dieses Verses siehe Kommentare in der islamischen Welt.

18 Siehe dazu HAMIDULLAH, *Der Islam* (wie Anm. 12).

19 »In unserer Tradition lebten alle Religionen in Frieden und Sicherheit, entwickelten ihre eigene Religiosität ...«; so Ali BARDAKOGLU, *Befreiende Religiosität. Die Türkei-Erfahrung*, in: *Religionsfreiheit im Kontext von Christentum und Islam*, Evangelischer Pressedienst Dokumentation, Nr. 50 (2004) 15-18; der Autor war und ist Präsident des Präsidiums für Religionsangelegenheiten der Türkei.

20 HAMEL, *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit* (wie Anm. 14), 64ff.

21 Hadith-Sammlungen von TIRMISI, *Hudud*, 28 (nr. 1485); Fiten, 1 (nr. 2247).

Es ist hier zu betonen, dass der Glaube, aber nicht der Unglaube zum Inhalt dieser Freiheit gehört: »Das Glauben genießt den Schutz der Glaubensfreiheit, Unglaube genießt ihn dagegen nicht«. Das heißt, das, was naturgemäß ist, ist das Glauben, während schon Immanuel Kant sagte: Unglaube bedeute eine wilde Freiheit.²⁰

c Von diesem Punkt können wir uns zu einem anderen Thema begeben: Falls ein(e) Muslim(a) sich äußert, dass er (sie) vom Islam abgefallen ist, bildet dies eine Straftat im islamischen Recht. Was ist der Inhalt des Abfalles? Z. B.: Eine Äußerung eines Muslims darüber, dass er an den heiligen Koran oder den Propheten nicht mehr glaube; die Vorschriften des Korans bzw. die Vorgaben und Taten des Propheten nicht für richtig empfinde und nicht annehme; oder, dass er ein Atheist sei bzw. Heide werde. Diese Straftat nennt sich Ridda, oder Irtidad. Das Subjekt heißt Murtađ.

Die dieser Straftat entsprechende Strafe ist traditionell im islamischen Staat der Tod. Im Koran heißt es: »Aber wer unter euch seinem Glauben abtrünnig wird, somit als Ungläubiger stirbt, dessen gute Werke bleiben in dieser und jener Welt unbelohnt. Das Höllenfeuer ist sein Teil und ewig wird er darin bleiben« (Bakara (II), 218). Der Prophet sagte nach einer Überlieferung: »Wer von euch seine/ihre Religion verlässt, der/die soll des Todes sterben.«²¹ Es ist selbstverständlich, dass dem Täter d. h. dem Abtrünnigen vor der Bestrafung eine Einladung zum Islam angeboten wird, lehnt er (sie) ab, dann wird er (sie) bestraft.

d Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Definition des islamischen Staates und des säkularen Staates kurz erläutern:

Was ist ein »Islamischer Staat«? Der Begriff »Islamischer Staat« kann umgangssprachlich in verschiedener Weise verstanden werden und hat somit mehrere Bedeutungen:

(1) Ein islamischer Staat ist ein Staat, dessen Bevölkerung überwiegend aus Muslimen besteht, wie die Türkei, Saudi Arabien, Syrien u. a. (2) Ein islamischer Staat ist ein Staat, der Mitglied der »Islamischen Konferenz« ist wie der Libanon, der kein islamischer Staat im ersten Sinne ist. (3) Ein islamischer Staat ist ein Staat, dessen Staatsoberhaupt ein Muslim ist, wie Indien, das kein islamischer Staat im ersten oder zweiten Sinne ist. Auch der Libanon ist dagegen kein islamischer Staat in diesem dritten Sinne, da dessen Staatspräsident nicht Muslim ist. Der Gebrauch des Begriffs in diesem Sinne ist nicht üblich. (4) Ein islamischer Staat ist ein Staat, der sich zu sämtlichen Vorschriften des Koran und den Überlieferungen offiziell in der Verfassung bekennt und in dem alle diese Vorschriften auch tatsächlich Anwendung finden. Es gibt also eigentlich heute keinen islamischen Staat in diesem Sinne. Die heute als islamischer Staat bezeichneten Staaten sind nur scheinbar islamische Staaten. Im vorliegenden Aufsatz wird der Begriff im vierten Sinne verwendet.

Der säkulare Staat ist der Staat, bei dem die Religion vom Staat getrennt ist. Der säkulare Staat darf sich bei staatlichen Aktivitäten nicht auf die Religion bzw. auf religiöse Regelungen berufen. Kurz: die Religion hat bei einem säkularen Staat keine offiziell grundlegende Funktion. Es ist hier hinzuzufügen: Unter 185 Staaten der Erde haben nur 23 Staaten in ihren Verfassungen offiziell den Laizismus vorgesehen.

e Auch ein islamischer Staat darf seine nichtmuslimischen Bürger nicht dazu zwingen, den Islam anzunehmen. Jede/r Bürger(in) hat das Recht, gemäß seiner Religion seine Lebensweise zu bestimmen. Die nichtmuslimischen Bürger eines islamischen Staates haben das gleiche Recht. Deshalb kann das rein religiöse und nicht politisch geprägte Handeln und Tun nicht eingeschränkt werden. Auch hat jeder Muslim/jede Muslimin das Recht, seine/ihre Religion zu lernen, zu lehren und darüber Veröffentlichungen zu machen.

4 Legitime und widerrechtliche Antastung des Lebens

4.1 Die vier Gründe, die laut islamischem Gesetz Gewalt legitimieren können

Ähnlich der säkularen Rechtsprechung vieler westlicher Staaten gibt es vier Ausnahmeregelungen im islamischen Recht, in denen der Einsatz von Gewalt gestattet wird. Diese umfassen: das Recht auf Selbstverteidigung bei einem Angriff durch die betreffende Person auf die eigene Person oder ihr Eigentum; das Recht darauf, in einer Situation eindeutigen Notstands mittels Gewalt einer Gefahr für die eigene Person oder ihr Eigentum zu begegnen; die Pflicht des Staates, mittels gesetzlicher Vorschriften den Sicherheits- und Streitkräften in Situationen der Bedrohung von innen oder außen Gewaltanwendungen zum Schutz der eigenen Bürger zu erlauben; schließlich den Krieg bzw. Džihad.

Diese vier gesetzlichen Regelungen müssen entsprechend den Prinzipien in einem modernen Rechtssystem den Dienstweg und die sich durch die Gewaltenteilung ergebenden Zuständigkeitsbereiche einhalten, d. h. Selbstjustiz ist ein Vergehen und wird strafrechtlich verfolgt.

4.2 Nach islamischem Recht widerrechtliche Antastung des Lebens

4.2.1 Der Begriff »Sulm« (Unrecht, Ungerechtigkeit) ist ein umfassender Begriff. Im Koran ist er in vielen Versen im Sinne von Ungerechtigkeit, Heidentum, widerrechtliche Behandlung u. a. gebraucht. Es bedeutet rechtlich »unrecht«, sogar grausames, tyrannisches Unrecht. Widerrechtliche Antastung des Lebens bedeutet also rechtlich »sulm«. Diesbezüglich sind aus dem Koran zu nennen: Rum (XXX), 9; Ankebut (XXIX), 40; Nisa (IV), 110; Yunus (X), 10; Furkan (XXV), 25; Enam (VI), 21; Ali Imran (III), 140; aus der Sunna des Propheten Muhammed (aller Friede sei mit ihm): »Vermeidet sorgfältig das Unrecht (Sulm), denn es ist eine Dunkelheit am jüngsten Tag.«²²

4.2.2 Islamisches Recht verbietet jegliche Verletzung des Lebens, des Körpers, sowie der moralischen bzw. religiösen Werte des Menschen wie Glaube, Monotheismus, der Jüngste Tag, Auferstehung, Heiligkeit, Anbetung, Keuschheit. Es sieht für solche widerrechtlichen und illegitimen Handlungen Strafen vor. So können wir folgende Nebenvorschriften zum Grundbegriff hinzufügen:

22 Hadith-Sammlungen von BUHARI, Mesalim, 8, 10; MUSLIM, Birr und Sila, 83; Ibn Mace, 23; MUVATTA, Bd. II, Nr. 1890, 2272; HANBEL, 2/92, 105, 191; DARIMI, Siyar, 72.

23 So WINTER zu Sure Hucurat (XLIX), 12f. (wie Anm. 1).

24 Hadith-Sammlungen von ABU DAVUD, 85; TIRMISI, Fitn, 3; HANBEL, 5/362 u. a.

25 Hadith-Sammlungen von BUHARI, Fitn (nr. 2116); TIRMISI, Fitn (nr. 2249-50); MUSLIM, Birr, 126 u. a.

26 Siehe ferner: KERN, Schutz (wie Anm. 3), 70-84; MURSWIEK, Art. 2 (wie Anm. 3), Rdn. 236ff.

27 Siehe Abdülkerim ZAYDAN, *Einzelne und Staat im islamischen Recht*, übersetzt von O. Z. SOYYIGIT, Istanbul 1969 (türkisch), 112; Munir Hamid AL-BAYATI, *Der Rechtsstaat und die Politische Ordnung des Islam*, Bagdad 1979 (arabisch), 175; Hadith-Sammlung von MUSLIM, Adeb, 37.

28 Siehe ferner: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« (GG, Art. 1, Abs. 1) mit den Kommentaren von NIPPERDEY, Würde (wie Anm. 3), 2f., 11, 21, 26.

29 Siehe KERN, Schutz (wie Anm. 3), 54, 58, 70; NIPPERDEY, Würde (wie Anm. 3), 18, 28 u. a. Es ist auch hier zu zitieren: »Die Freiheit der

Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.« (GG, Art. 104, Abs. 2).

30 Siehe: Klaus STERN, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, München 1988, Bd. III/1, 163ff; Bd. III/2, München 1994, 692ff, 708ff. Siehe ferner: NIPPERDEY, Würde (wie Anm. 3), 18, 21, 32; KERN, Schutz des Lebens (wie Anm. 3), 54; Michael SACHS, *Vorbemerkungen vor Art. 1, GG*, in: SACHS, *Kommentar* (wie Anm. 3), Rdn. 98ff. Siehe ferner: MURSWIEK, Art. 2 (wie Anm. 3), Rdn. 244ff u. a.

- Niemand darf andere Personen schlecht machen und erniedrigen. Zafai Bint Hojai, eine der Frauen Mohammeds, klagte ihm, dass die Frauen sie schimpfen und sie Judenkind hießen, worauf er erwiderte: »Kannst du denen nicht sagen, Aaron ist mein Vater und Moses mein Oheim und Muhammed mein Mann?«²³. Das bedeutet nicht, dass die Tat in dieser Welt nicht bestraft wird und die Strafe auf den jüngsten Tag verschoben werden wird.
- Beschimpfung des Glaubens bzw. der religiösen Werte anderer Gemeinschaften ist verboten: Im Koran steht dazu: »Schmähe nicht die Götzen, welche sie statt Allah anrufen, sonst möchten sie in Unwissenheit auch feindselig Allah schelten ...« Enam (VI), 109.
- Der Islam verbietet es, einer Person Angst zu machen oder sie einzuschüchtern. Denn diese Behandlung bedeutet eine Art der moralischen (immateriellen) Folter und Qual. Der Prophet sagte: »Ein Muslim darf nicht jemanden in Angst bringen, einschüchtern, das ist infolge der verschiedenen Vorschriften des Islams nicht erlaubt.«²⁴ Er sagte auch einmal:
 - »Keiner von euch soll die Waffe in Richtung seines Bruders lenkend sprechen.«²⁵
- Niemand darf ohne eine gerichtliche Entscheidung festgenommen und verhaftet werden.²⁶ Das Majalla-Recht, das in der Ottomanischen Periode, Ende des 19. Jh., manche Zivilrechtsvorschriften des Islamischen Rechts zusammenstellte, entspricht dem in Art. 8.
- Der zweite Kalif Omar (Anfang 8. Jh., nach dem Tode des Propheten), schrieb einmal seinen Verwaltern in einem Rundschreiben: »Foltert nicht die Muslime (d. h. Untertanen, die sich unter islamische Herrschaft unterworfen haben), sonst könnte ihre Ehre (bzw. Würde) und Persönlichkeit verletzt werden.«²⁷

Parallel dazu sieht das zeitgenössische säkulare Recht der türkischen Verfassung von 1982, Art. 17/3 vor: »Niemand darf gefoltert und mißhandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.«²⁸

- Die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam vom 5. August 1990 formulierte als Recht auf Leben im islamischen Recht: »Das Leben ist ein Geschenk Gottes und das Recht auf Leben ist jedem Menschen garantiert. Es ist die Pflicht des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates, dieses Recht zu schützen und es ist verboten, Leben zu nehmen, es sei denn aus einem von der Scharia vorgeschriebenen Grund.« (Art. 2)
- Nach der oben (2.2.2) zitierten berühmten Rede (Hutbatu'l-Veda), die der Prophet Muhammed kurz vor seinem Tode in Mekka am 8. März 632 hielt, ist die in manchen Gebieten der islamischen Welt, z. B. der Türkei, noch vorkommende Blutrache in der Perspektive des Islam ebenso ein Verbrechen wie jede andere Form von Selbstjustiz.

5 Einschränkung des Rechts auf Leben

5.1 Die einschränkenden Organe

Ein Recht bzw. eine Freiheit kann im Allgemeinen eingeschränkt werden. Das heißt: Die Grundrechte gelten in der Regel nicht uneingeschränkt. Einschränkungen bedürfen im Rechtsstaat eines Gesetzes. Unter Gesetz ist hier – ebenso wie in Art. 2 des GG – nur das formelle, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene Gesetz, »nicht eine Rechtsverordnung oder Gewohnheitsrecht zu verstehen.«²⁹ Jedes Recht und jede Freiheit hat eigentlich zweierlei Schranken: erstens eine »immanente Schranke«, zweitens können ein Recht bzw. eine Freiheit von der legislativen, exekutiven, gegebenenfalls judikativen Gewalt eingeschränkt werden.³⁰

Im zeitgenössischen Konzept darüber ist vorgesehen, ein Grundrecht normalerweise nur von der legislativen Gewalt und erst durch ein Gesetz einzuschränken (so auch in der türkischen Verfassung von 1982, Art. 13), weil das legislative Organ der einzige Ver-

treter des Volkes ist und in dessen Namen eine solche Regelung bzw. Begrenzung erlassen kann. Die exekutive Gewalt darf dagegen nicht durch einen Verwaltungsakt (Rechtsordnung, Verordnung, Rundschreiben u. a.) ein Grundrecht einschränken. Auch darf es nur ausnahmsweise von der judikativen Gewalt d. h. durch eine Entscheidung eingeschränkt werden.³¹ Die judikative Entscheidung in diesem Bereich heißt »Todesurteil«. Wie bekannt, wurde die Todesstrafe von den europäischen Ländern stufenweise abgeschafft. Trotzdem ist sie weiterhin in vielen Staaten der Erde, unter anderen in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kraft.

5.2 Vereinbarkeit der Abwehr- bzw. Rechtswege der Einzelnen gegen die Einschränkungen von Grundrechten im modernen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht mit dem Inhalt des islamischen Rechts

Das Subjekt von Grundrechten kann sich gegen die Einschränkungen wehren und die folgenden Rechtswege benutzen:

- Gegen einen Verwaltungsakt, durch den eigentlich die Grundrechte nicht eingeschränkt werden dürfen, kann er in jedem Fall eine Anfechtungsklage, auch mit Entschädigungsforderung, erheben.
- Gegen die judikative Entscheidung kann gesetzlicher Widerruf eingelegt werden.³²
- gegen einen Akt (d. h. ein Gesetz) der legislativen Gewalt d. h. des Parlaments können aber nur die Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit genutzt werden: Es kann nämlich eine Verfassungsklage gegen das das Grundrecht einschränkende Gesetz erhoben werden, oder bei den Gerichten und während der Verhandlungen handeln sich um die Wege ex officio (siehe: GG. Art. 100, Abs. 1) bzw. exceptio (siehe: GG. Art 93, Abs. 2).³³

In Deutschland kann gegen die Akte aller drei Gewalten an das BVerfG die so genannte Verfassungsbeschwerde erhoben werden (siehe: GG. Art 93, Abs. 4a und BVerfG. Art. 13, Abs. 8a und 90ff.) Die Verfassungsbeschwerde ist in den meisten Verfassungen der Erde nicht vorgesehen.

5.3 Ablehnung von Selbstmord und Terrorismus im islamischen Recht

Jede Person hat das Recht auf Leben; sie muss aber auch das Recht der Anderen respektieren, d. h. sie nicht töten. Sie darf auch ihr eigenes Leben nicht vernichten, d. h. ihr Leben selbst nicht zu Ende bringen. Mit anderen Worten, der Selbstmord ist im islamischen Recht verboten, stellt sogar eine Sünde dar. So heißt es im Koran: »Tötet nicht euch selber; denn Allah ist barmherzig gegen euch« (Nisa (IV) 30). In einem anderen Vers steht eine Vorschrift, die erst eine indirekte Wirkung zum Thema, dem Recht auf Leben, hat: »... stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Unglück.« (Bakara (II), 196).

Außerdem sagte der Prophet nach einem Hadith: »Das Paradies ist dem Selbstmörder verschlossen.«³⁴ Und nach einem anderen: »Ein Mann hatte eine Wunde. Aufgrund der

31 Siehe: Klaus STERN, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/2, München 1994, 369ff und 494ff.

32 Siehe: STERN, *Staatsrecht* (wie Anm. 31), Bd. III/2, 1137ff.

33 Siehe: STERN, *Staatsrecht* (wie Anm. 31), 1235ff.

34 Hadith-Sammlungen von BUHARI, Cenaiz, 84; Cihad und Siyar, 77; Enbiya, 50; MUSLIM, Iman, 178-181.

35 Hadith-Sammlung von BUHARI, Tecrid, 668-9.

36 Siehe ferner: Klaus STERN, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/1, München 1988, 163ff und Bd. III/2, München 1994, 692ff und 708ff.

Leiden tötete er sich. Gott sagte: Mein Diener beeilte sich, zu mir zu kommen, deswegen habe ich ihm das Paradies verboten.«³⁵

Die muslimischen Täter, Vermittler oder Helfer bei Terroranschlägen sind für ihr Handeln und dessen Konsequenzen verantwortlich. Diese Männer und Frauen können sich ihrer Verantwortung vor Gott nicht entziehen. Ihre scheinbaren Argumentationen stellen nach islamischem Recht keinen Gewalt legitimierenden Grund dar; sie sind islamrechtlich nicht annehmbar und unzulässig.

6 Schranken der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Dem Islam nach gibt es keine absolute bzw. schrankenlose Freiheit, d. h. jede Freiheit soll ihre eigenen Schranken haben, die im modernen Verfassungsrecht als »immanente Schranken« bezeichnet werden.³⁶ Auf der anderen Seite kann jede Freiheit aus schwerwiegenden Gründen eingeschränkt werden: In diesem Bereich handelt es sich um eine Vereinbarkeit des islamischen mit dem säkularen Recht im Interesse des öffentlichen Friedens innerhalb der Gesellschaftsordnung. Dazu kann ich folgende Beispiele nennen:

1 Nach islamischen Recht darf ein(e) Lehrer(in) während der Lehrtätigkeit keine inhaltlich gegen die Grundsätze des Islam gerichteten Vorlesungen geben, bzw. Erklärungen machen; die Gebote und Verbote des Islam sind im heiligen Koran und auch in den Überlieferungen geschaffen und festgelegt worden. In Anwendung der Religionsfreiheit kann nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werden. Kein Prediger oder Verbreiter des Islam kann irgendeine Handlung oder Sache als »verboten« bezeichnen, falls es in den Quellen des Islam als »erlaubt« bezeichnet ist.

2 Im Islam handelt es sich um ein Zwangsverbot in den Gewissensfragen, demgemäß darf jemand während der Verbreitung der Religion keinen Zwang anwenden, oder jemanden misshandeln oder erniedrigen.

Auf dem Gebiet der Gründe für die Beschränkungen kann man einen Einklang zwischen dem islamischen und säkularen Recht feststellen. Ich möchte folgende Beispiele zitieren:

a Öffentliche Ordnung

Die gegen die öffentliche Ordnung entstehenden bzw. ausgeübten religiösen Übungen können verboten werden.

Der Aufseher über die öffentlichen Dienste ist dafür zuständig. Die so genannte »Ihtisab« des Muhtasib ist eine die öffentlichen Dienste betreffende wesentliche Institution im islamischen öffentlichen Recht.

b Moral

Eine Form der Anbetung bzw. ein Ritual kann gegen moralische Werte der islamischen Gesellschaft sein. Insbesondere wenn Rituale schandhaft und unsittlich sind, so dass sie gegen die Keuschheit im islamischen Sinne verstoßen, kann man sie deshalb verbieten.

c Politische Interessen

Tatsächlich können religiöse Grundsätze für persönliche bzw. politische Interessen missbraucht oder zur Ausbeutung von Leuten umgesetzt werden. Auch in diesem Falle kann Religionsausübung verboten werden, denn sie kann und soll nur um Gottes willen inszeniert werden.

Manche säkularen Strafgesetze sahen vor, die politisch geprägte Umsetzung/Praktizierung der Religion unter Strafe zu stellen: d. h. falls jemand die religiösen Werte und Begriffe gebraucht, um politische und soziale Prinzipien des Staates zu erklären, wurde dies als eine Straftat angesehen, so in der Türkei. Solch ein Verständnis der Glaubens- und Gewissens-

freiheit, das zu einer Instrumentalisierung der Religion führen kann, wird auch aus dem Aspekt des islamischen Rechts nicht verteidigt werden können. Denn es ist nicht mit dem Inhalt der Freiheit im islamischen Sinne zu vereinbaren, so dass es deshalb bestraft werden kann.

7 Probleme von Muslimen, die bei Anwendung der religiösen Freiheit entstehen können

Wenn jemand die religiösen Vorschriften und Rituale strikt einhalten will, dann können gelegentlich Probleme entstehen, so bei Muslimen in Deutschland oder auch in der Türkei. Die Probleme als solche werden in einem Buch von Ursula Spuler-Stegemann sehr gut aufgeführt.³⁷ Meiner Meinung nach können und müssen sie alle im Einklang mit dem Inhalt der Religionsfreiheit und im Rahmen der Gesetzgebung überwunden werden:

7.1 Ehevertrag

Im islamischen Recht ist der Ehevertrag nicht formal: er ist nicht von Formalitäten, außer der Anwesenheit der zwei Zeugen, abhängig. Trotzdem ist es eine große Mehrheit von Muslimen gewohnt, ihre Eheverträge vor einem Geistlichen (Imam) abzuschließen, anschließend seinen Wünschen und Gebeten zuzuhören und schließlich eine gastfreundliche Bewirtung zu veranstalten. Das nennt sich unter Muslimen Imam-Ehevertrag (Imam Nikahi), was nicht ein islamrechtlicher Begriff, sondern nur volkstümlich und traditionell ist.

Manche Muslime glauben immer noch, dass dies ein religiös-rituelles Erfordernis wäre.

In manchen säkularen Staaten wie der Türkei ist es strafrechtlich verboten, den so genannten religiösen Ehevertrag vor dem Ehevertrag beim Bürgermeister, der offiziell und gültig ist, abzuschließen. In diesem Falle erkennt der Staat diesen nicht an. Die Ehepaare können, falls sie wollen, den religiösen Ehevertrag später vor einem Imam abschließen lassen. Ich bin der Meinung, dass eines Vertrages wegen eine solche strafrechtliche Bedrohung der Muslime illegitim und gegen die Religionsfreiheit ist. Unter dem säkularen Aspekt kann man vielleicht sagen: Der Staat kann den religiösen Ehevertrag nicht anerkennen³⁸, aber er kann die diesen Vertrag abschließenden (d. h. der Imam) und abschließen lassenden Menschen nicht deswegen bestrafen. Eine solche Regelung ist sicher eine ausdrückliche Verletzung der Religionsfreiheit.

7.2 Der Eid

Im islamischen Recht wird der Eid mit einer religiösen Formel geleistet: und zwar schwört man nur bei Gott (Allah). Eine andere Formel, z. B. auf die Ehre, wie sie heute in den säkularen Staaten üblich ist, hat keine bindende Kraft und ist im islamischen Recht ungültig.

In manchen säkularen Staaten, auch in der Türkei, deren Bevölkerung überwiegend (98%) muslimisch ist, darf z. B. ein Abgeordneter oder der Präsident der Republik den Eid nur bei seiner Ehre leisten; auch ein Zeuge darf bei Gericht nur bei seiner Ehre schwören.

37 Ursula SPULER-STEGEMANN, *Muslime in Deutschland*, Freiburg 2002.

38 Siehe Christoph ELSAS, Euro-

päisch-säkularstaatliche Tradition als Rahmen christlich-muslimischer Begegnungen. in: *Muslime und ihr Glaube in kirchlicher Perspektive*.

Festgabe für Heinz Klautke zum 65. Geburtstag, hg. von Ralf GEISLER/Holger NOLLMANN, Schenefeld 2003, 75ff, 80.

Meiner Meinung nach muss man dem Menschen beim Eid, welcher eine religiös-moralische Äußerung bzw. Bekanntmachung ist, die Freiheit lassen: Er sollte, mit oder ohne eine religiöse Formel, schwören, wie er will. Die Regelungen darüber müssen zweiseitig sein, so wie etwa Art. 56/II GG sehr zutreffend, d. h. im Einklang mit dem Inhalt der Religionsfreiheit ist: »Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung (d. h. »so wahr mir Gott helfe.) geleistet werden.«

7.3 Rituelles Schlachten

Grundsätzlich ist den Muslimen nur der Verzehr von Fleisch aus rituell vollzogenen Schlachtungen erlaubt. Schweinefleisch ist verboten, genauso Blutwurst und alles, was Blut enthält. Eine Betäubung des Tieres vor der Schlachtung verhindert das richtige Ausbluten. Außerdem könnte das zu schlachtende Tier während der Betäubung sterben und dann ungenießbar sein.

Das ist der Kern des Problems, welchem viele Muslime im Abendland gegenüberstehen.

Die Frommen beziehen sich in der Regel auf den Korantext: »Euch ist nur verboten: das, was verendet ist, und Blut und Schweinefleisch, und was nicht im Namen Allahs geschlachtet (oder Götzen geopfert) ist. Wer aber (aus Not) gezwungen, unfreiwillig ohne böse Absicht und nicht unmäßig davon genießt, der hat keine Sünde damit (begangen), denn Allah verzeiht und ist barmherzig.« (Bakara (II), 174; siehe auch Al-Maida (V), 3).

Daraus ergeben sich zwei wesentliche Faktoren: Ausbluten des zu schlachtenden Tieres und Nennung keines anderen Namens außer Allah während der Schlachtung.

7.4 Speisegebote

Schweinefleisch – entsprechend auch Speck, Schinken und viele Wurstarten – sind einem Muslim verboten, genauso Schalentiere – wie Schrimps, Krebse, Langusten oder Hummer – und Kriechtiere, also Schnecken. Auch alkoholische Getränke sind für jeden gläubigen Muslim tabu. Ein Muslim darf aufgrund der religiösen Vorschriften all dies nicht essen und trinken.

Also ist es ein grober Verstoß gegen die religiöse Freiheit eines Muslims, eine Speise, die die oben genannten Stoffe enthält, vorzubereiten und einem frommen Muslim anzubieten, ohne ihn zu fragen, ob er es essen möchte oder nicht. Es ist gegen die Religionsfreiheit, Muslime zu zwingen, eine solche Speise zu essen, z. B. in Internatsschulen oder in Studentenheimen.

Durch das Anbieten von Auswahlmöglichkeiten, wenn auch nur in kleiner Menge, kann dieses Problem gelöst werden.

7.5 Freistellung von der Arbeit aus religiösen Anlässen

Wie bekannt, ist das Gebet den Muslimen im Koran auferlegt worden. Das Gebet ist für Mann und Frau täglich fünf Mal eine Pflicht. Das Freitagsgebet ist dagegen nur für Männer eine Pflicht und wird einmal wöchentlich gemeinsam mit anderen in einem Gebetsraum bzw. in der Moschee am Freitag verrichtet.

Der Arbeitsgang erlaubt aber oftmals keine Unterbrechung zu den religiösen Gebetszeiten. Deshalb kann dadurch ein Problem für manche Muslimen entstehen.

Für die Lösung dieses Problems würde ich vorschlagen: Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer, der während der Arbeitszeit sein Gebet bzw. sein Freitagsgebet verrichten will, eine entsprechende Zeitdauer zur Verfügung stellen, danach muss dieser Muslim aber die gleiche Zeitdauer durch dementsprechend ergänzende Arbeit ersetzen.

7.6 Bestattung

Ein brennendes Problem für Muslime ist es, ihre Toten ihrem Glauben gemäß zu bestatten. Das heißt, dass der Tote gewaschen werden muss, in ein sauberes Leichentuch (Stoff) völlig eingehüllt sein und auf einem islamischen Friedhof direkt beerdigt werden muss. All dies sind religiöse Vorschriften.

Ich glaube, dass dieses Problem bereits teilweise gelöst ist: Manche Stadtverwaltungen in Deutschland haben den Muslimen ein bestimmtes Grundstück als Friedhof zur Verfügung gestellt. Die Beerdigung muss selbstverständlich hygienisch sein, damit die Gesundheit anderer nicht beeinträchtigt wird. Deshalb muss sich die jeweilige Stadtverwaltung mit diesem Problem beschäftigen. Beispielsweise haben Juden in Deutschland schon von jeher ihre eigenen Friedhöfe.

7.7 Das berühmt-berüchtigte Kopftuch

a Dieses Problem ist in einem islamischen Land, in der Türkei, entstanden! Seit etwa 25 Jahren beschäftigen sich der Hochschulrat, die Universitäten, die Politiker, das Parlament, die Regierung und natürlich das Volk bzw. die Eltern mit diesem künstlichen Problem, das hier in kurzen Zügen dargestellt sei:

- Die Kopftuchfrage ist eines der meist diskutierten Themen in der Türkei. Besonders die Verhüllung von Studentinnen an türkischen Universitäten ist vielfach kontrovers erörtert worden. Anlass für diese Debatte ist, dass der Hochschulrat die Verhüllung von Studentinnen in Universitäten, Kliniken und Laboratorien verboten hat und sich einige Studentinnen gegen dieses Verbot zu Wehr gesetzt haben. Sie bestehen darauf, verhüllt auf dem Gelände der Universität studieren zu dürfen.
- Auch die Massenmedien haben sich in den letzten 20 Jahren dieses Themas immer wieder angenommen. Sei es zur Information der türkischen Bevölkerung, die überwiegend unmittelbar betroffen ist, da sie zu 98 Prozent muslimischen Glaubens ist, oder auch als Plattform der politischen Diskussion und Agitation. Sogar TRT, das staatliche Radio und Fernsehen, hat im Jahr 1988 eine Podiumsdiskussion veranstaltet und dadurch denjenigen, die dafür oder dagegen waren, den verhüllten Studentinnen, sowie den Abgeordneten und Mitgliedern des Hochschulrates die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vorzutragen.
- Die Verwaltungspraxis des Hochschulrates ist über die Jahre gesehen uneinheitlich und unstet: Zeitweise hat er das Tragen eines Kopftuches verboten, in Zeiten hoher gesellschaftlicher Akzeptanz der Verhüllung hat er es dagegen toleriert oder die Entscheidung in das Ermessen der jeweiligen Universität gestellt. Die Konsequenz daraus war, dass die einzelnen Präsidenten der Universitäten mit dem Problem unterschiedlich umgegangen sind. Einige haben Studentinnen, die sich dem Verbot widersetzt haben, disziplinarisch bestraft. Die Mehrzahl der Universitäten – auch die Universität Istanbul bis ins Jahr 1996 – haben kein Verbot ausgesprochen und dadurch Konflikte mit den Studentinnen vermieden.
- Der Hochschulrat hat mit einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift das Kopftuch für Studentinnen verboten. Doch darf meines Erachtens keine zeitgenössische Gesetzgebung

eine Verhüllung der Frauen ohne schwerwiegende Gründe verbieten, sonst macht sie sich einer groben Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit schuldig.

- Zwei Gesetze des Parlaments sowie zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichtes haben der diesbezüglichen Entwicklung eine neue Dimension gegeben:
- Die Türkische Große Nationalversammlung (TGNV) hat das Gesetz vom 10. Dezember 1988, Nr. 3511, das den Studentinnen »wegen ihres religiösen Bekenntnisses« die Verhüllung gestattet, erlassen. Der Staatspräsident, der ehemaliger Generalstabchef und Führer des Militärputschs vom 12. September 1980, hat gegen dieses Gesetz beim Verfassungsgericht eine Nichtigkeitsklage erhoben. Daraufhin hat das Gericht die Norm aufgrund des Ausdrucks »wegen ihres religiösen Bekenntnisses« für nichtig erklärt.
- Auf die Entscheidung des Gerichts hin begann eine neue Diskussionswelle, in deren Verlauf sich die Fronten weiter verhärteten.
- Danach hat die TGNV ein neues Gesetz vom 25. Oktober 1990, Nr. 3670, erlassen, das die Bekleidung in den Hochschulinstitutionen nicht mehr reglementiert und die diesbezüglichen Disziplinarstrafen abgeschafft. Diesmal hat die Soziale Volkspartei (SHP) gegen dieses Gesetz eine Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht erhoben. Das Gericht hat diese Klage mit der Begründung, dass es schon zuvor eine Entscheidung darüber getroffen habe und deshalb keine neue Entscheidung zu treffen brauche, abgewiesen.

b Kopftuch zu tragen bzw. sich zu verhüllen ist eine Pflicht für eine erwachsene muslimische Frau, wofür auf die Koranverse Nur (XXIV), 31 und Ahzab (XXXIII), 59 hinzuweisen ist.³⁹

c Ich halte ein Verbot dieser deutlichen religiösen Pflicht für eine ausdrückliche Verletzung der Religionsfreiheit und für verfassungswidrig. Studentinnen zu zwingen, ihr Hochschulstudium zu unterlassen oder in der Universität unverhüllt zu sein, ist eine menschenrechtswidrige Regelung.

d Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat anlässlich einer Verfassungsbeschwerde differenzierter geurteilt: »Das Kopftuch ist – anders als das christliche Kreuz (vgl. dazu BVfG 93, 1 <19f.>) – nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Erst im Zusammenhang mit der Person, die es trägt, und mit deren sonstigem Verhalten kann es eine vergleichbare Wirkung entfalten. Das von Muslimen getragene Kopftuch wird als Kürzel für höchst unterschiedliche Aussagen und Wertvorstellungen wahrgenommen.«⁴⁰

7.8 Koedukativer (d. h. männlich und weiblich gemischter) Unterricht

Die Beteiligung von Mädchen am koedukativen Schulsport ist nach wie vor für traditionell religiös orientierte muslimische Familien schwer zu akzeptieren, besonders bei den Schülerinnen, die erwachsen sind. Getrennte Unterrichtszeiten oder -räume könnten, meiner Meinung nach, eine Lösung für dieses Problem darstellen, die eine Bestrafung durch schlechte Noten bei Verweigerung von Erzwungenem oder Unterrichtsbefreiung vermeidet.

³⁹ Man kann in den Korankommen-taren viele Erklärungen über die Exegese dieses Verses finden. »Es gibt sehr viele Weisheiten, die darauf hinweisen, dass diese Bestimmung des weisen Koran genau dem Wesen der Frau entspricht und dessen Gegenteil unnatürlich ist.« (Said NURSI, 24. Blitz, nach *Blitze*, übersetzt von

Davut KORKMAZ, (türkisch) Ulm o. J., 391). Für die problematische Seite der Kleidung von Muslimen siehe ELSAS, Europäisch-säkularstaatliche Tradition (wie Anm. 38), 77.

⁴⁰ Entscheidung vom 24. 9. 2003-2BVR 1436/02, Bd. 108, 282ff, hier 304.

7.9 Benutzung öffentlicher Bäder

Ein gemeinsames Baden von Männern und Frauen ist im Islam für beide Geschlechter strikter Vorschriften wegen verboten. Doch gibt es hier, meiner Meinung nach, kein Problem, das wegen der Anwendung der Religionsfreiheit entstehen könnte. Denn der Besuch öffentlicher Bäder ist für einen Muslim kein rituelles Erfordernis. Er kann und muss sich waschen, um sich nicht in die Sünde zu verwickeln. Keine islamische Vorschrift zwingt ihn jedoch dazu, öffentliche Bäder zu benutzen, auch wenn Muslime eigene Badezeiten für Männer und Frauen begrüßen.

Zusammenfassung

Eigentlich gibt es keine besonderen Abschnitte über die Grundrechte und -freiheiten in den Büchern über den Islam. Als türkischer Verfassungsrechtler will der Verfasser aus den Büchern zum Islamischen Recht eine systematische Darstellung anbieten, die im Einklang mit der Philosophie des islamischen Rechts steht: Der Islam hat den Menschen alle im modernen Verfassungsrecht als Grundrechte und Freiheiten bezeichneten Rechte gewährleistet. Die Inhaber dieser Rechte, also die Menschen, dürfen und sollen diese Rechte nicht missbrauchen, sondern sie deren Sinn (»ratio legis«) entsprechend gebrauchen.

Summary

In the books about Islam there are really no special sections on basic rights and freedoms. As a Turkish specialist in constitutional law, the author seeks to offer a systematic presentation compatible with the philosophy of Islamic law from the books on Islamic law. Islam has guaranteed people all the rights described in modern constitutional law as basic rights and freedoms. The bearers of these rights, that is the people, must not and should not misuse these rights, but use them instead according to their purpose or principle (»ratio legis«).

Sumario

En realidad, en los libros sobre el Islam no hay ningún apartado especial sobre el tema derechos y libertades fundamentales. En cuanto experto turco en el derecho constitucional, el autor intenta exponer de forma sistemática el contenido de los libros sobre el derecho islámico que concuerda con la filosofía del derecho islámico: El Islam ha garantizado a la persona humana todos los derechos y libertades fundamentales que se encuentran en el derecho constitucional moderno. Los poseedores de tales derechos, es decir las personas humanas, no pueden ni deben abusar de dichos derechos, sino usar de ellos según su sentido (»ratio legis«).
